



## **TAGESORDNUNG:**

### **I. Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzungen
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
3. Straßen- und Kanalsanierung in der Dorfstraße in Biberbach
  - Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
4. Vorlage der Jahresrechnung 2022
5. Breitbandausbau in der Gemeinde Röhrmoos
  - Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
6. Prüfungsbericht der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle - Überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 mit 2020 und die Kassenprüfung des Rechnungsjahres 2022 der Gemeinde Röhrmoos
  - Behandlung der Feststellungen im öffentlichen Teil
7. Bekanntgaben und Anfragen



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**Hinweis:**

Um 19:31 Uhr eröffnet der Vorsitzende die öffentliche Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.03.2023 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben werden.

Wenn bis zum Schluss der nichtöffentlichen Sitzung von den Gemeinderatsmitgliedern keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**TOP 1**

**Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung**

**Sachverhalt:**

Zum Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 15.03.2023 werden keine Einwendungen erhoben.

**Beschluss:**

*„Die Niederschrift der letzten Gemeinderatsitzung vom 15.03.2023 wird genehmigt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 16**

**dafür: 16**

**dagegen: 0**



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**TOP 2**

**Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung**

Kein abgeschlossener Vorgang bzw. Beschlussfassung zu vermelden.



## TOP 3

### Straßen- und Kanalsanierung in der Dorfstraße in Biberbach

#### • Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Der Vorsitzende begrüßt von IB Mayr Frau Eckert (Kanalbau) und Herrn Michael Mayr (Straßenbau). Herr Westermair verweist auf folgenden Sachverhalt:

#### Kanalbau:

Der Kanal im OT Biberbach wurde gereinigt und einer baulichen Inspektion unterzogen. Der Mischwasserkanal im OT Biberbach befindet sich in einem weitgehend guten Zustand. In einzelnen Teilbereichen befinden sich Schäden, welche Großteils in geschlossener Bauweise zu beheben sind. In Einzelfällen sind Schäden mittels Kleinbaugrube zu beheben.

Der Regenwasserkanal befindet sich größtenteils in schlechtem bzw. sehr schlechtem Zustand. Der Regenwasserkanal in der Dorfstraße, bestehend aus Betonspitzmuffenrohren, dient auch zur Ableitung des Außeneinzugsgebietes von Westen. Das Oberflächenwasser wird über die Dachauer Straße dem Biberbach zugeleitet. Der Regenwasserkanal weist erhebliche Schäden auf. Viele Anschlüsse des Kanals sind nicht fachgerecht angebunden.

Die Funktion der Anschlüsse konnte Großteils nicht festgestellt werden, da die Anschlüsse vollständig mit Erdreich verstopft sind. Des Weiteren befinden sich mehrere Unterbögen im Kanal, welche einen ungehinderten Ablauf des Wassers verhindern.

Das IB Mayr empfiehlt im Vorgriff zur Straßenbaumaßnahme in der Dorfstraße den Regenwasserkanal zu erneuern.

Frau Eckert erläutert die Sanierungsmaßnahmen für den Regenwasserkanal. Die Planunterlagen hierzu werden aufgezeigt. Die Dorfstraße wird im Trennsystem ausgebaut, so dass die dortigen befestigten Flächen abgeleitet werden können. Hierzu ist ein neues Wasserrecht beim WWA München zu beantragen, für dieses bereits Abstimmungsgespräche erfolgten. Geplanter Baubeginn nach der Sommerpause 2023 und parallel hierzu erfolgt der Wasserleitungsbau. Die gesamte Maßnahme, also mit Straßenbau dauert voraussichtlich bis Ende 2024 bzw. Anfang 2025. Die vorläufige Kostenschätzung beträgt 1,5 Mio. € brutto inkl. Nebenkosten.

#### Straßenbau:

Es ist beabsichtigt die Dorfstraße im Ortsteil Biberbach auszubauen. Die Straße soll mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m zwischen den Einfassungen ausgebaut werden, südseitig wird ein Gehweg mit 1,8 m angeordnet. Auf der Nordseite werden vereinzelt Stellflächen und Baumstandorte vorgesehen. Ziel der Maßnahme ist im Wesentlichen die Steigerung der Verkehrssicherheit.



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Die Dorfstraße in Biberbach lässt sich als Hauptverkehrsstraße in die Kategorie „dörfliche Hauptstraße“ nach RAST 06 einstufen. Im Bereich der derzeitigen Dorfstraße sind zahlreiche Risse, Verdrückungen und einzelne Ausbrüche in der Asphaltfahrbahn erkennbar. Es ist kein Gehweg und somit keine Trennung der Verkehrsarten vorhanden. Das Längsgefälle der Straße ist sehr gering und in Zusammenspiel mit den Verdrückungen, auch im Bereich der Entwässerungsrinnen, sind Entwässerungsprobleme in Teilbereichen gegeben. Die Seitenflächen sind nicht strukturiert.

Auf einer Länge von ca. 637 m wird die Dorfstraße von der Ortstafel im Westen bis zur Einmündung in die DAH 4 im Osten ausgebaut. Die bestehenden Kanäle müssen saniert werden, dies erfolgt auf 630 m in offener Bauweise. Der Regenwasserkanal ist den heutigen Anforderungen anzupassen.

Auf Grund der Verdrückungen, Risse und Ausbrüchen in der Fahrbahn, sowie der fehlenden Gehwegverbindung ist die Verkehrssicherheit der Straße bereits beeinträchtigt.

Der vorhandene Ausbau entspricht nicht mehr den heutigen Verkehrsverhältnissen, sowohl von dem Fahrbahnaufbau, als auch vom Ausbaustandard.

In Hinblick auf die bereits beeinträchtigte Entwässerung der Straße ist ein Ausbau nach den geltenden Richtlinien und den heutigen Anforderungen zwingend erforderlich. Im Zuge der Voruntersuchung wurde die Lage des Gehweges an der Dorfstraße untersucht. Es wurde die südliche Lage des Gehweges bevorzugt, insbesondere wegen der südlichen Lage der Bushaltestellen.

Die Möglichkeit von beidseitigen Gehwegen wurde ebenfalls untersucht, dies ist wegen der erforderlichen Engstellen nicht zweckmäßig. Die Fahrbahnbreite von 6,0 m ist für den ÖPNV geeignet und wurde daher gewählt. Eine Fahrbahnbreite von unter 6,0 m ist auch wegen der Vielzahl an Fahrbewegungen mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht als nicht verkehrssicher einzustufen.

Baumstandorte wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt, es findet hierzu noch eine Abstimmung mit den Anliegern bezüglich der endgültigen Lage statt.

Die Fahrbahn erhält eine befestigte Fahrbahnbreite von 6,0 m, die Querneigung beträgt in der Regel 2,5 %. Der Gehweg auf der Südseite erhält eine Breite von 1,80 m. Auf der Nordseite wird ein Seitenstreifen von mind. 0,5 m ausgebildet, in Bereichen von Breiten von mehr als 2,0 m werden vereinzelt Stellplätze und Baumstandorte angeordnet.

Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf 1.647.920,- € / brutto inkl. Nebenkosten. Bei den o.g. Kosten handelt es sich um reine Baukosten inkl. Nebenkosten und anteiliger Straßenentwässerungskosten.

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Röhrmoos als Baulastträger. Für die Maßnahme werden staatliche Zuwendungen gemäß RZStra beantragt.

Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

Vor der Straßenbaumaßnahme wird der Regenwasserkanal und die Wasserleitung (Zweckverband zur Wasserversorgung Altogruppe) in der Dorfstraße erneuert.



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Im Rahmen der Förderantragstellung bei der Regierung von Oberbayern wurde eine Härte i.S. der Nr. 4.3 Satz 2 Buchst. c RZStra anerkannt und einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

Herr Micheal Mayr erläutert den geplanten Straßenbau und hierzu werden die entsprechenden Planungen aufgezeigt und Fragen hierzu beantwortet.

**Hinweis:**

Gemeinderatsmitglieder Sabine Decker und Stefan Sedlmair nehmen an der Sitzung teil.

**Beschluss:**

*„Der Gemeinderat nimmt die Planvorstellungen für die Kanalsanierung und den Straßenausbau zur Kenntnis.  
Den vorgestellten Planungen wird in der aufgezeigten Planfassung zugestimmt. Die weiteren Schritte zur Umsetzung sind vorzunehmen.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18**

**dafür: 18**

**dagegen: 0**



## TOP 4

### Vorlage der Jahresrechnung 2022

Der Vorsitzende und Herr Reil gehen auf folgenden Sachverhalt ein:

Die Jahresrechnung 2022 wurde mittlerweile erstellt. Sie wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt (siehe Anlage Bericht zur Jahresrechnung).

Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.425.596,37 € und der Vermögenshaushalt mit 2.898.996,55 € ab.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die beschlussmäßig zu behandeln gewesen wären, sind nicht angefallen.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

### **Beschluss:**

*„Der Gemeinderat nimmt von der Jahresrechnung 2022 und dem Rechenschaftsbericht vom 11.04.2023 Kenntnis und überweist diese zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18**

**dafür: 18**

**dagegen: 0**





## TOP 5

### Breitbandausbau in der Gemeinde Röhrmoos

- Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

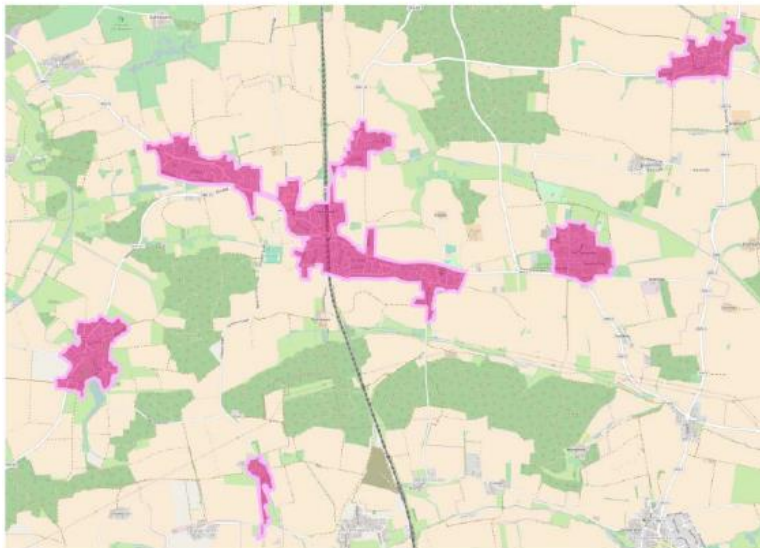
Herr Westermair geht auf folgenden Sachverhalt ein:

Zuletzt wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2022 die Thematik behandelt. Man hat folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Röhrmoos nimmt das Ergebnis der durchgeführten Markterkundung zur Kenntnis und beschließt, dass die neuen Förderrichtlinien des Bundes abgewartet werden. Das Thema wird dann erneut im Gemeinderat präsentiert.“

Die Gemeinde Röhrmoos hat von der Telekom das Angebot erhalten, dass ein großflächiger eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau im Gemeindegebiet im Jahr 2028 erfolgen soll. Die Ausbaukarte wird aufgezeigt.

## Röhrmoos – eigenwirtschaftlicher Ausbau



Röhrmoos  
(2028)

ca. 2.963 HH  
ca. 1.786 Adressen

31 km + 11 km TB; 32 NVt

Nachdem der zeitliche Horizont bis 2028 absehbar ist und es mittels Ausschreibung nicht bedeutend schneller gehen wird, ist es aus Sicht der Verwaltung lohnenswert in kein Förderprogramm mit Eigenbeteiligung (z.B. Bayerische Gigabitrichtlinie ca. 1 Mio.) einzusteigen. Beim Bundesförderprogramm ist sehr wahrscheinlich auch mit einer Eigenbeteiligung zu rechnen, die in nicht unwesentlicher Höhe sein wird.



Bei den Gebieten/Adressen, die nicht in dem Ausbaubereich der Telekom fallen handelt es sich um ca. 50 Adressen, die man dann über das Bundesförderprogramm Gigabit 2.0 erschließen möchte. Die Corwese GmbH hat hierzu folgende Gegenüberstellung der Förderprogramme ausgearbeitet und die weiteren Schritte aufgezeigt.

## BayGibitR vs. Gigabit-RL 2.0



### Zusammenfassung – Kostenschätzung Gesamtausbau

Stand April 2023

	Fördersatz	Maximalbetrag
Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR)	2.500 € / je Adresse > 50 x 2.500 € = 125.000 €	3,0 Mio. €
Bundesförderung (Gigabit-RL 2.0)	50 % durch Bund + Aufstockung durch Land auf 80%	
Härtefallregelung	90 %	1.133.587,44 € (Finanzkraft 30%)
	Kosten / Förderung* BayGibitR	Kosten / Förderung* Gigabit RL-2.0
Wirtschaftlichkeitslücke	969.568,00 €	969.568,00 €
Förderung Standard	125.000,00 €	775.654,40 € (Bund: 484.784,00 € + Land: 290.870,40 €)
Härtefallregelung	Greift nicht	Greift nicht
Eigenanteil	844.568,00 €	193.913,60 €

\* Eigenanteil der Kommune bei mindestens 10 %

## Bundes-Gigabit-RL 2.0



Sie befinden sich hier:

- ✓ Schritt 1: Registrierung auf der Online-Plattform des Projektträgers + Beantragung Beratungsförderung > Beauftragung Berater (offen)
- Schritt 2: Branchendialog und kombinierte Markterkundung durchführen zur Ermittlung der förderfähigen Anschlüsse
- Schritt 3: Antrag auf Infrastrukturförderung in vorläufiger Höhe > Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe
- Schritt 4: Auswahlverfahren durchführen zur Ermittlung, welches Unternehmen zu welchen Konditionen den Ausbau durchführen kann
- Schritt 5: Konkretisierung des Antrags auf Infrastrukturförderung > Endgültiger Zuwendungsbescheid
- Schritt 6: Bauphase und Auszahlungen
- Schritt 7: Endverwendungsnachweis und Schlussrechnung



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**Beschlüsse:**

**1.**

*„Der Gemeinderat stimmt dem beabsichtigten Vorgehen zum Breitbandausbau in der Form zu, dass der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt eine gemeinsame Erklärung zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau der Telekom im Gemeindegebiet Röhrmoos mit der Telekom unterzeichnet.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18                      dafür: 18                      dagegen: 0**

**2.**

*„Die Adressen, die von dem eigenwirtschaftlichen Ausbaubestreiben der Telekom nicht erfasst sind, sollen über das neu aufgelegte Bundesförderprogramm Gigabit 2.0 ausgebaut werden. Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, die dafür erforderlichen Schritte vorzunehmen.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18                      dafür: 18                      dagegen: 0**



## TOP 6

### **Prüfungsbericht der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle - Überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 mit 2020 und die Kassenprüfung des Rechnungsjahres 2022 der Gemeinde Röhrhoos**

#### **• Behandlung der Feststellungen im öffentlichen Teil**

Der Vorsitzende verweist auf folgenden Sachverhalt:

Gemäß Art. 105 GO i.V.m. den §§ 1 - 3 und 6 - 10 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung und den dazugehörigen VV wurden die Jahresrechnungen der Rechnungsjahre 2017 mit 2020 überörtlich geprüft und für das Haushaltsjahr 2022 eine überörtliche Kassenprüfung durchgeführt. Der Prüfungsumfang ergibt sich aus Art.106 GO. Die Prüfung erfolgte zwischen dem 02.11.2021 und 04.08.2022 mit verschiedenen Unterbrechungen.

Das Schwergewicht der überörtlichen Rechnungsprüfung lag auf materiellem Gebiet. Insbesondere wurden Bereiche des Beschaffungswesens, des Beitragswesens der Abwasserentsorgung, des Feuerwehrwesens, des Reisekostenrechts, der Schülerbeförderung, sowie des Bestattungswesens geprüft.

Die Behandlung der Feststellungen erfolgt in zwei Teilen, einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.

Der vollständige Rechnungsprüfungsbericht mit Datum vom 21.11.2022 kann in der Gemeindeverwaltung beim Geschäftsleiter eingesehen werden.

#### **Zur finanziellen Lage wurde festgestellt:**

Dem Prüfungsbericht liegt als Anlage eine Zusammenstellung der Jahresabschlüsse, eine Aufstellung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie verschiedener finanzieller Daten bei. Als Vergleichszahlen wurden die Rechnungsjahre 2017 bis 2020 herangezogen. Die Vergleichsdaten für den Landesdurchschnitt (soweit veröffentlicht) sind den Berichten des Statistischen Landesamtes entnommen.

Als Landesdurchschnitt wurde die Gemeindegrößenordnung zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner in die Tabellen eingearbeitet.

Aus den einzelnen Tabellen und Grafiken ist jeweils das Verhältnis des Landesdurchschnitts je Einwohner in EUR zu den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde je Einwohner in EUR ersichtlich.

Das Aufkommen der Grundsteuer A je Einwohner liegt in den Jahren 2017 mit 2019 durchschnittlich ca. 3,45 % über dem Landesdurchschnitt. Das Aufkommen der Grundsteuer B liegt durchschnittlich ca. 33,07 % unter dem Landesdurchschnitt. Das Aufkommen der Gewerbesteuer je Einwohner liegt in den Jahren 2017 mit 2019 erheblich (etwa 74,35 %) unter dem Landesdurchschnitt.



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Der Anteil an der Einkommensteuer (37,64 % der Isteinnahmen des Verw.HH 2020) ist mit Abstand die größte Einnahmequelle der Gemeinde und liegt mit 782,47 € je Einw. 2019 mit ca. 24,06 % über dem Landesdurchschnitt von 630,70 €.

Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B liegen erheblich unter (z.B. GrSt A im Jahr 2020 Hebesatz von 310, Landesdurchschnitt 342,8 und GrSt B im Jahr 2020 Hebesatz von 310, Landesdurchschnitt 339,2) dem Landesdurchschnitt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt geringfügig unter dem Landesdurchschnitt (z.B. im Jahr 2020 Hebesatz von 310, Landesdurchschnitt 318,1).

Seit dem Jahr 2021 betragen die Realsteuerhebesätze der Gemeinde für die Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer jeweils 340 Prozentpunkte.

Die Steuerkraftzahl stieg kontinuierlich von 788,44 € je Einw. im Jahr 2017 auf 931,55 € je Einw im Jahr 2020. Sie liegt damit 2020 rund 16,90 % unter dem Landesdurchschnitt.

Der Landesdurchschnitt stieg kontinuierlich von 932,89 € je Einw. Im Jahr 2017 auf 1.121,06 € je Einw. im Jahr 2020.

Die größten Ausgabenposten des Verwaltungshaushaltes 2020 sind die Kreisumlage mit 534,12 € je Einw. (Landesdurchschnitt 2019 = 531,11 € je Einw.), was 26,81 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entspricht, die Betriebskostenförderung nach BayBiKiG an Dritte 2020 mit 395,80 € je Einw. (Landesdurchschnitt ist nicht vorhanden), was 19,87 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entspricht, die Zuführung zum Vermögenshaushalt 2020 mit 324,37 € je Einw. (Landesdurchschnitt 2019 = 405,20 € je Einw.), was 16,28 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entspricht, sowie die Personalausgaben 2020 mit 282,13 € je Einw. (Landesdurchschnitt 2019 = 357,04 € je Einw.), was 14,16 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entspricht.

Hinsichtlich der Personalausgaben ist zu bemerken, dass diese während des gesamten Prüfungszeitraums nicht unerheblich unter dem Landesdurchschnitt lagen. Von 2017 mit 224,24 € je Einw. stiegen sie bis zum Jahre 2020 auf 282,13 € je Einw. Der Landesdurchschnitt 2019 betrug bereits 357,04 € je Einw. (Personalausgaben 2019 ca. 27,88 % unter dem Landesdurchschnitt).

Dementsprechend lag der Personalstand im Prüfungszeitraum noch deutlich unter dem Landesdurchschnitt. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 erfolgten einige Neueinstellungen, welche zur Entspannung der Situation beitragen (vgl, TZ 23).

Die Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt betrug 2020 insgesamt 2.087.313,69 €. Die ordentliche Tilgung betrug 147.451,14 €, so dass die Mindestzuführung gemäß § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik erfüllt wird. Auch in den Jahren 2017 mit 2019 wurde im Verwaltungshaushalt die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet. Die sogenannte freie Spanne war in den Jahren 2017 bis 2020 relativ stabil, mit einem Höchststand im Jahre 2018 mit 2.328.176,28 € und mit einem Tiefststand im Jahre 2020 mit 1.939.862,55 €.



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Der Schuldenstand (ohne Anteil am Schulverband) ist im Jahre 2017 von 2.348.000,-- € (363,35 € je Einw.) kontinuierlich auf 1.918.776,-- € (298,18 € je Einw.) im Jahre 2020 gefallen. Der Landesdurchschnitt betrug 2017 insg. 679,-- € je Einwohner, fiel 2018 auf 651,-- € je Einwohner und stieg kontinuierlich auf 674,-- € je Einwohner im Jahr 2020.

An ordentlicher Tilgung wurden 2020 insgesamt 147.451,14 € (22,91 € je Einw.) und an Zinsleistungen 58.950,48 € (9,16 € je Einw.) verausgabt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die finanzielle Lage der Gemeinde als geordnet zu bezeichnen ist.

Die im Prüfungsbericht aufgeführten Feststellungen beziehen sich auf öffentliche und nichtöffentliche Sachverhalte. Es erfolgt daher eine getrennte Behandlung dieser Punkte.



Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.



**Behandlung der Feststellungen im öffentlichen Teil:**

Ö/ NÖ	TZ	Sach- gebiet	Feststellung	Maßnahmen
Ö	1		Aus dem Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung wurden die Textziffern 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 24, 41, 42, 44, 47, 49, 50 und 58 nicht bzw. nicht vollständig erledigt.	TZ 1 (s. TZ 2), TZ 2 (s. TZ 23), TZ 4 (s. TZ 3), TZ 5 (s. TZ 6), TZ 7 (s. TZ 14), TZ 8 (s. TZ 15), TZ 10 (s. TZ 8), TZ 12 (s. TZ 10), TZ 13 (s. TZ 11) TZ 14 (s. TZ 13), TZ 17 (s. TZ 17), TZ 18 (s. TZ 18), TZ 19 (s. TZ 19), TZ 24 (s. TZ 20), TZ 41 (s. TZ 21), TZ 42 (s. TZ 22), TZ 44 (s. TZ 25), TZ 47 (s. TZ 27), TZ 49 (s. TZ 29), TZ 50 (s. TZ 30) TZ 58 (s. TZ 31)
Ö	2	Haupt- amt	Gemäß Art. 56 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeinde verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen. Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinde im Innenverhältnis für eine geordnete Geschäftsverteilung zu sorgen hat. Grundlage hierfür ist ein Geschäftsverteilungsplan, der in der Gemeinde bisher nicht vorhanden ist. Nach der Beanstandung in früheren Prüfungen, wurde in der Verwaltung an einem Entwurf gearbeitet. Dieser wurde jedoch bis zum Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung noch nicht fertiggestellt. Besonders vor dem Hintergrund des steigenden Personalstands in der Gemeinde, sollte ein Geschäftsverteilungsplan zeitnah erstellt werden. Siehe auch TZ 1 unseres Prüfungsberichts vom 11.05.2005, Anlage 5 zu unserem Prüfungsbericht vom 17.04.2013, sowie TZ 1 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.	Der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte der Gemeinde Röhrmoos ist gewährleistet. Ein Geschäftsverteilungsplan und Verwaltungsgliederungsplan liegen aus dem Jahr 2015/2016 vor. Aufgrund von Neueinstellungen ist aber eine Überarbeitung erforderlich, die zeitnah erfolgen soll.



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Ö	4	Ge- schäfts- leitung	Die Tagesordnung sollte hinreichend bestimmt sein (Art. 46 Abs. 2 GO, Komm. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Anm. 6 zu Art. 46 GO und Anm. 5 zu Art. 47 GO). Ein Tagesordnungspunkt (TOP) „Grundstücksangelegenheit“ und „Bürgerversammlungen 2017“ genügt dem nicht, insbesondere, wenn Beschlüsse gefasst werden. Gültige Beschlüsse lägen in diesem Fall nur dann vor, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderats bei der Beschlussfassung anwesend sind und sich ohne Rüge auf die Beratung einlassen oder die Angelegenheit objektiv betrachtet dringlich ist (siehe z.B. TOP 10 nichtöffentliche Sitzung vom 02.12.2020, TOP 3 der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2019 und TOP 3 der öffentlichen Sitzung vom 11.10.2017).	Auf die Bestimmtheit der Tagesordnung wird künftig geachtet.
Ö	5	Ge- schäfts- leitung	Die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2017 in TOP 7 beschlossene Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter ist Anlage zum Protokoll (Beschluss), wurde diesem aber nicht beigefügt. Generell gilt zu beachten, dass die Wiedergabe der Beschlüsse deren gesamten Inhalt umfassen muss, da nur auf diese Weise der Zweck der Niederschrift erfüllt wird. Nimmt der Beschluss auf eine Vorlage lediglich Bezug und bezieht sie in seinen Willen ein, so ist die Vorlage Beschlussinhalt und in die Niederschrift aufzunehmen oder der Niederschrift als Anlage beizufügen (vgl. Komm. Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung, Anm. 2 zu Art. 54 GO).	Künftig wird darauf geachtet, dass entsprechende Vorlagen in der Sitzungsniederschrift aufgenommen werden. Es wurde aber bisher stets im Beschluss das Entwurfsdatum (der Satzung, Verordnung o.ä.) angegeben, so dass eine eindeutige Nachvollziehbarkeit immer gegeben war.
	7	Ge- schäfts- leitung	Die Veröffentlichung der vollständigen öffentlichen Sitzungsniederschriften im Internet dürfte nicht zulässig sein. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr beantwortete eine Anfrage im Landtag am 08.01.2018 (Landtagsdrucksache 17/19813) entsprechend. Demnach können für Niederschriften, welche nicht nur den Mindestinhalt wiedergeben, datenschutzrechtliche Beschränkungen gelten (vgl.	Mit der Veröffentlichung der gesamten Niederschrift wollte man eigentlich einen digitalen Service an die Bürgerschaft bieten, wegen dem Öffentlichkeitsgrundsatz. Zudem ist in der von uns veröffentlichten Art keine Volltextrecherche möglich.





**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



			<p>Komm. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Anm. 1 zu Art. 54 GO).</p> <p>Die Veröffentlichung des Mindestinhaltes der öffentlichen Protokolle gem. Art. 54 Abs. 1 GO hält der Landesbeauftragte für den Datenschutz für rechtlich möglich. Dennoch äußert er auch diesbezüglich eine Vielzahl an datenschutzrechtlichen Bedenken, wie bspw. die weltweit mögliche, automatisierte Auswertung der Niederschriften nach bestimmten Suchkriterien (vgl. KommPraxis 2014, S. 86 und aktuelle Veröffentlichungen auf der Homepage des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz).</p> <p>Gemeindebürger haben grundsätzlich kein Recht einen Beschlussbuchauszug zu erhalten, sie dürfen die Beschlussbücher lediglich einsehen. Nur bei begründetem Anlass kann nach Ermessen eine Abschrift erteilt werden, sofern Gründe des Datenschutzes nicht entgegenstehen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO, § 30 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung, vgl. Komm. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Anm. 8 zu Art. 54 GO). Die gelebte Praxis in der Gemeinde widerspricht insoweit den Regelungen in der Gemeindeordnung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist in Art. 52 GO geregelt. Durch Beachtung der dort festgeschriebenen Bestimmungen, ist die notwendige Transparenz gewährleistet. Eine zusätzliche Veröffentlichung der öffentlichen Sitzungsniederschriften ist aus unserer Sicht nicht nötig. Es wird empfohlen auch den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde einzubinden.</p>	<p>Nach Auffassung des Innenministeriums ist die Veröffentlichung der amtlichen Niederschrift einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats durch die Gemeinde auch im Internet jedenfalls dann zulässig, wenn nur der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO darin enthalten ist. Mindestinhalt ist: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.</p> <p>Man wird mit Einführung des Bürgerinformationssystems eine Umstellung der Veröffentlichung vornehmen.</p>
Ö	8	Finanz	<p>Aufgrund unserer Beanstandung im Prüfungsbericht vom 04.06.2018 (TZ10) wurde die Benutzungsregelung, sowie die Entgeltregelung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Röhrmoos angepasst. Es handelt sich nunmehr um eine privatrechtliche Regelung. Ein Gemeinderatsbeschluss wurde für beide Änderungen nicht vorgefunden. Die Änderung (Erhöhung) der Entgelte wurde im Gemeinderat zumindest bekanntgegeben (TOP 8 f öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.01.2018). Eine weitere Anpassung der Entgelte zum 01.09.2019</p>	<p>Bezüglich der Entgelte erfolgte zuletzt eine Anpassung zum 01.09.2023 durch Beschluss im Haupt- und Finanzausschuss vom 08.02.2023. Die erwähnte Zuständigkeit wird geklärt und ggf. in der Geschäftsordnung klargestellt.</p> <p>Die Benutzungsregelung wird für die nächste Anmeldeperiode, die im Frühjahr</p>



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



			<p>wurde ebenfalls nicht vom Gemeinderat beschlossen; eine weitere Bekanntgabe wurde nicht vorgefunden.</p> <p>Es dürfte sich in beiden Fällen, also Benutzungsregelung und Entgeltregelung, nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung für die Gemeinde gem. Art. 37 Abs. 1 GO handeln. Somit wären beide Regelwerke gem. Art. 29 GO vom Gemeinderat zu beschließen. Außerdem ist der Gemeinderat gem. § 2 Nr. 17 GeschO vom 21.05.2014 ausdrücklich für die allgemeine Festsetzung von Entgelten zuständig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Mittagsbetreuung auch öffentlich – rechtlich (Benutzungs- und Gebührensatzung) geregelt werden kann. Siehe auch TZ 10 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.</p>	<p>2024 stattfindet, im dafür zuständigen Gremium vorab behandelt und beschlossen.</p>
Ö	9	Finanz	<p>Durch die privatrechtliche Gestaltung der Mittagsbetreuung sind wichtige Grundsätze im Vertragsrecht zu beachten. Da es sich bei der Benutzungsregelung und der Entgeltregelung nicht um eine Satzung mit entsprechender Bekanntmachung handelt, sind diese zum Vertragsbestandteil zu erklären.</p> <p>In der Praxis melden die Personensorgeberechtigten die Kinder bei der Gemeinde an (die Kosten, sowie die wichtigsten Grundlagen aus der Benutzungsregelung sind auf dem Anmeldeformular vermerkt) und erhalten dann ein entsprechendes Schreiben mit den ausgewiesenen Kosten für das Kind. Die geltenden Benutzungs- und Entgeltregelungen werden weder als Bestandteil des Vertrages mitgeschickt, noch wird auf diese verwiesen. Sie sind auch nicht auf der Homepage veröffentlicht. Insbesondere außerordentliche Kündigungsgründe und andere spezielle Regelungen sind vom Vertragsumfang nicht erfasst und können den Personensorgeberechtigten nicht bekannt sein. Dieses Vorgehen verursacht eine erhebliche Rechtsunsicherheit und sollte umgestellt werden.</p>	<p>Das Verfahren wurde bereits umgestellt. Zum einen ist eine Anmeldung online möglich. Ein Abschluss der Anmeldung ist dort nur möglich, wenn von der Benutzungs- und Entgeltregelung Kenntnis genommen wird.</p> <p>Darüber hinaus ist eine schriftliche Anmeldung weiterhin möglich. Soweit von den geltenden Benutzungs- und Entgeltregelungen kein Nachweis über die Kenntnisnahme vorliegt, werden diese mit der Anmeldebestätigung verschickt.</p>



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Ö	10	Finanz	<p>Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Röhrmoos wurde seit dem Jahr 2001 nicht mehr angepasst. Eine Kalkulation der Gebühren wurde nicht vorgefunden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kalkulation gem. Art. 8 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in regelmäßigen, kurzen Abständen angepasst werden sollte. Zwar findet Art. 8 Abs. 6 S. 2 KAG aufgrund von Art. 8 Abs. 6 S. 3 KAG keine direkte Anwendung für kommunale Bestattungseinrichtungen, allerdings ist die Neukalkulation der Grabgebühren in kurzen Abständen ratsam, um im Falle einer Unterdeckung wenigstens Neubelegerungen mit höheren Gebühren zu belasten (vgl. Kommentar Schima/Bosch Kalkulation von Beiträgen und Benutzungsgebühren, Gebührenkalkulation Bestattungseinrichtungen Kapitel II Nr. 4.2). Eine Kalkulation, sowie eine neue Gebührensatzung sollte zeitnah erstellt werden.</p> <p>Siehe auch TZ 8 unseres Prüfungsberichts vom 17.04.2013 und TZ 12 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.</p>	<p>Die Gebührenkalkulation wird in diesem Jahr angegangen und die dafür benötigten Mittel im Haushaltsplan berücksichtigt. Es wurden bereits Angebote bei entsprechenden Dienstleistungsbüros angefragt.</p>
Ö	11	Hauptverwaltung	<p>Nach Nr. 5.1 der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) sollte die Gemeinde eine Satzung nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO für die Regelung ihrer Freiwilligen Feuerwehr als öffentliche Einrichtung erlassen (Mustersatzung siehe Anlage 1 der VollzBekBayFwG). Eine derartige Satzung wurde nicht vorgefunden.</p> <p>Siehe auch TZ 6 und 7 unseres Prüfungsberichts vom 17.04.2013 und TZ 13 unseres Prüfungsberichtes vom 04.06.2018.</p>	<p>Eine Satzung hierzu ist bereits in Bearbeitung.</p>
Ö	12	Ordnungsamt	<p>Eine Kalkulation der in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Röhrmoos festgesetzten Pauschalsätze wurde nicht vorgefunden (siehe Nr. 28.3 der VollzBekBayFwG). Nach Auskunft der Verwaltung wird die Kalkulation derzeit von einem externen Büro erstellt. Außerdem wären sowohl in der Satzung über Auf-</p>	<p>Die neue Satzung hierzu ist derzeit in Bearbeitung und kann voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen behandelt und entsprechend neu beschlossen werden. Im Zuge der Erneuerung werden die</p>



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



		<p>wendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Röhrmoos vom 04.06.2007 zuletzt geändert am 04.10.2012, als auch in der Anlage zur o.g. Satzung folgende Punkte abzuändern bzw. klarer zu formulieren:</p> <p>1. Die aus der Mustersatzung übernommenen Klammerzusätze wie z.B. nach Nr. 6.1 der Anlage dienen lediglich der Erläuterung für die Gemeinde. Diese sind nicht in die Satzung und die Anlage zu übernehmen (siehe auch Rundschreiben 65/2020 des Bayerischen Gemeindetags vom 08.09.2020).</p> <p>2. Gem. Nr. 6.1 der Anlage sind die Stundensätze nach Einsätzen bis 4 Stunden und über 4 Stunden Einsatzzeit unterschieden. Es ist jedoch unklar, ob bei Einsätzen über 4 Stunden die ersten 4 Stunden mit dem günstigeren Satz abgerechnet werden sollen oder ob der höhere Satz ab der ersten Stunde gilt. Die Formulierung wäre zu konkretisieren.</p> <p>3. Gem. Nr. 4 der Anlage werden Fehlalarmierungen pauschal berechnet. Das eingesetzte Personal und Material bleiben unberücksichtigt. Z.T. rücken bei Fehlalarmierungen 2 Ortsfeuerwehren aus und es wird für beide der Pauschalsatz berechnet. Auch in diesem Fall wäre eine konkrete Formulierung wünschenswert. Aus unserer Sicht dürfte bei der aktuellen Formulierung die Pauschale nur einmalig abgerechnet werden. Orientierungshilfe zur Formulierung bietet das amtliche Muster für die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in Anlage 6 zur Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 28.09.2020, sowie das entsprechende Satzungsmuster in Rundschreiben 65/2020 des Bayerischen Gemeindetags vom 08.09.2020. Siehe auch TZ 6 und 7 unseres Prüfungsberichts vom 17.04.2013 und TZ 13 unseres Prüfungsberichtes vom 04.06.2018.</p>	<p>geforderten Punkte dann geprüft und entsprechend in die neue Satzung mit aufgenommen bzw. angepasst.</p>
--	--	--	---



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Ö	13	Ordnungsamt	<p>Der BayVGH hat in seinem Beschluss vom 26.02.2009, Az. 4 CS 08.3124 und vom 18.08.2011, Az. 4 CS 11.504, zum Ausdruck gebracht, dass Feuerwehreinsatzkosten keine Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind. Die Rechtsprechung ist mittlerweile gesichert. Da für die Anordnung des Sofortvollzugs somit kein Raum besteht, haben Rechtsmittel stets aufschiebende Wirkung.</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Röhrmoos vom 04.06.2007 zuletzt geändert am 04.10.2012 wird der Aufwendungs- und Kostenersatz einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig. Diese Regelung widerspricht geltendem Recht (siehe vorstehend). Da ein Rechtsmittel aufschiebende Wirkung entfaltet, ist die Fälligkeit daher auf die Bestandskraft des Bescheids abzustellen.</p> <p>Die Satzungsregelung und deren Umsetzung sind umzustellen (siehe z.B. Mustersatzung Kommentar Thimet Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern VI Nr. 2.6). Auch in diesem Fall wird empfohlen sich an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags zu orientieren um eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten (z.B. ist in der aktuell gültigen Satzung sowohl in § 1 Nr. 2 wie in § 3 Nr. 1 das Entstehen des Kostenersatzanspruchs geregelt und § 1 Nr. 1 (lt. Änderungssatzung vom 04.10.2012) wurde im Vergleich zur Mustersatzung sehr allgemein gehalten). Siehe auch TZ 14 unseres Berichts vom 04.06.2018.</p>	<p>Die Anordnung des Sofortvollzuges wurde, nach Hinweis durch die Rechnungsprüfung, umgehend aus den Feuerwehrkostenbescheiden entfernt. Die Fälligkeit der Zahlung kann erst nach Änderung der entsprechenden Satzung umgestellt werden. Aber auch hier sieht der Entwurf der neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren vor, dass der Aufwendungs- und Kostenersatz erst mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig wird.</p>
Ö	14	Ordnungsamt	<p>Generell wurden keine Belege bezüglich Sicherheitswachen, wie z.B. für Bittgänge, Fronleichnamzüge usw., vorgefunden. Diese Sicherheitswachen stellen freiwillige Leistungen nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) dar, die anfallenden Gebühren hätten deshalb von der Gemeinde erhoben werden können. Der grundsätzliche Verzicht auf Aufwendungsersatz für bestimmte Gruppen (z.B. Kirche, ortsansässige Vereine) bei technischen Hilfeleistungen bei Veranstaltungen (wenn kein Eintrittspreis</p>	<p>Die bisherige Satzung sieht nach § 1 Nr. 5 keinen Aufwendungsersatz für die genannten Einsätze vor. In der nun überarbeiteten Satzung wird deshalb vorgeschlagen die entsprechende Nummer zu streichen. Die gemeindlichen Feuerwehren sind bereits jetzt dazu angehalten,</p>



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



			verlangt wird) nach § 1 Nr. 5 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren dürfte rechtlich problematisch sein (Gleichbehandlungsgrundsatz). Ein Verzicht auf Aufwendungsersatz für bestimmte Gruppen dürfte grundsätzlich, ohne dass ein Fall sachlicher oder unbilliger Härte vorliegt, ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO darstellen. Siehe auch TZ 7 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.	entsprechende Einsätze trotzdem zu melden. Nach Satzungsänderung und Meldung durch die Feuerwehr kommt ein Verzicht der Geltendmachung des Aufwendungsersatzes dann nur noch bei sachlicher oder unbilliger Härte in Betracht.
Ö	15	Personalamt	Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen haben Feuerwehrdienstleistende Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit nicht Lohn oder Gehalt weiter zu gewähren oder Verdienstausfall zu ersetzen ist (Art. 11 Abs. 2 BayFwG). Eine Entschädigung wurde bisher nicht gewährt. Zudem ist die Entschädigung nach § 11 Abs. 5 und 6 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) zu dynamisieren (einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für diese Entschädigung). Siehe auch TZ 15 unseres Prüfungsberichts vom 11.05.2005 und TZ 8 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.	Die Feuerwehren wurden bereits über die Möglichkeit zur Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden informiert und ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung gestellt.
Ö	16	Ordnungsamt	Um eine ordnungsgemäße Abwicklung des jeweiligen Kostenersatzes im Bereich der Feuerwehr zu gewährleisten, müssen der Gemeinde alle Einsatzberichte der Freiwilligen Feuerwehren vorgelegt werden (auch die, die nicht abrechenbar sind). Die der Gemeinde vorliegenden Berichte lassen sich nicht auf Vollständigkeit prüfen, da keine fortlaufende Nummerierung verwendet wurde. Die Einsatzberichte müssen alle für die Gemeinde wichtigen Daten (z.B. Anzahl und Dauer der vorzeitig zurückgerufenen Einsatzkräfte, Name und Anschrift / Kfz-Kennzeichen des Verursachers, akute Lebensgefahr bei z.B. vorhandenen Wespennestern) enthalten und der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, damit die Gemeinde aufgrund des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und ihrer Feuerwehrkostensatzung über einen Kostenersatz entscheiden und gegebenenfalls entsprechende	Das neu überarbeitete Einsatzformular wurde allen Feuerwehren übersandt, mit der Bitte, zukünftig nur noch dieses zu verwenden. Leider kam es in der Vergangenheit vor, dass dieses Formular von den Feuerwehren nicht oder nur unvollständig ausgefüllt wurde. Es wird nun von Seiten der Verwaltung regelmäßig darauf hingewiesen das Formular vollständig auszufüllen und entsprechend fortlaufend zu nummerieren. Wir prüfen nun auch quartalsweise, ob alle Meldungen vorlie-



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



			<p>Leistungsbescheide erlassen kann. Es wurde ein neu überarbeitetes Einsatzformular von der Gemeindeverwaltung vorgelegt. Dieses wurde bisher noch nicht durchgängig genutzt. Außerdem wäre darauf zu achten, dass die fortlaufende Einsatznummer durchgehend eingetragen wird.</p> <p>Siehe auch TZ 14 unseres Prüfungsberichts vom 11.05.2005 und TZ 7 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.</p>	<p>gen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Feuerwehren entsprechend angeschrieben.</p>
Ö	17	Hauptamt	<p>Die begründenden Unterlagen für die Einnahmen i.H.v. 4.805,10 € aus dem Verkauf von Bier und Lebensmitteln in der Partnergemeinde Taradeau sind unzureichend (siehe Beleg 0000.1304/1/2019). Es liegt keine Aufstellung vor, aus der hervorgeht, welche Waren zu welchem Preis verkauft wurden und wie der Anfangs- und Endbestand war. Eine Kontrolle der Einnahmen ist somit nicht möglich. Die Ausgaben der Gemeinde Röhrmoos für Bier, Lebensmittel und deren Transport sind mittlerweile durch die Einnahmen annähernd gedeckt, allerdings ist unklar, ob alle Waren verkauft wurden und wie mit Restbeständen verfahren wurde. Grundsätzlich bestehen nach wie vor rechtliche Bedenken hinsichtlich des Verkaufs von Lebensmitteln im Ausland, auch wenn dies der Ausgestaltung und Aufrechterhaltung einer lebendigen Partnerschaft zuträglich ist. Der Handel im Ausland kann nicht als Aufgabe der Gemeinde angesehen werden. Außerdem ist fraglich wie die Einnahmen steuerrechtlich zu bewerten sind und ob möglicherweise geltende Einfuhrbestimmungen (z.B. für das Bier) und lebensmittelrechtliche Auflagen in Frankreich beachtet wurden. Wir empfehlen dies mit den zuständigen Stellen abzuklären.</p> <p>Siehe auch TZ 17 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.</p>	<p>Künftig ist nicht mehr beabsichtigt einen Verkauf von Lebensmitteln in Taradeau zu organisieren.</p>
Ö	18	Finanz	<p>Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Höhe des Papiergeldes, Berechtigungen für Personen / Ausgaben, Abrechnungsmodus mit der Gemeindekasse, Umgang mit Barbeständen usw. liegt beim Sachaufwandsträger (Gemeinde) und wäre in einer Dienstanweisung zu regeln.</p>	<p>Die Aufwendungen in Bezug auf das Papiergeld werden geprüft, ermittelt und entsprechend festgesetzt. Der Umgang mit den eingesammelten Geldern und die Berechtigungen für Personen wird mit der Schule besprochen und danach geregelt.</p>



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



			Siehe auch TZ 17 unseres Prüfungsberichtes vom 17.04.2013 und TZ 18 unseres Prüfungsberichtes vom 04.06.2018.	
Ö	19	Finanz	Die Beschäftigten der Mittagsbetreuung tätigen nach wie vor zahlreiche Besorgungen für die Gemeinde und gehen hierfür jeweils in Vorleistung (z.B. Belege 2111.5202/5, 9,12, 13, 34/2020). Es sollten grundsätzlich keine Privatgelder verauslagt werden. Deshalb wären diese Vorgänge nach § 45 Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) als Handvorschüsse zu behandeln und mit Dienstanweisung zu regeln (siehe auch Erläuterungen Nr. 4 zu § 45 KommHV-Kameralistik des Kommentars Schreml/Bauer/Westner Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern). Bezüglich der Buchung siehe Nr. 1 VVKommHV zu § 45 KommHV-Kameralistik und Komm. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts und Wirtschaftsrecht in Bayern Erl. Nr. 1 zu § 45 KommHV-Kameralistik. Siehe auch TZ 19 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.	Die engagierten Mitarbeiter wurden erneut darüber informiert, dass keine Privatgelder verauslagt werden sollen, sehen in der Vorgehensweise aber keinen Nachteil. Bei den verauslagten Privatgeldern handelt es sich um lediglich Kleinstbeträge. Der Aufwand für die Mitarbeiter durch eine entsprechende Regelung würde in keinem Verhältnis stehen.
Ö	23	IT	Ein IT-Notfallkonzept bzw. Notfallhandbuch ist nicht vorhanden, soll aber durch eine externe Beratungsfirma demnächst erarbeitet werden. Auf die zahlreichen Unterstützungsleistungen des Landesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, sowie das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ wird hingewiesen. Der Erwerb des Siegels ist kostenfrei und wird zum Nachweis einer Basisabsicherung der Informationstechnik empfohlen. Siehe auch TZ 2 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.	Die Erarbeitung eines IT-Notfallkonzeptes findet bereits statt. In diesem Zusammenhang wird dann auch das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ erfüllt werden.
Ö	24		Gemäß § 2 Abs. 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) besteht für Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 eine Beförderungspflicht, wenn der Schulweg länger als zwei Kilometer, für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 eine Beförderungspflicht, wenn der Schulweg länger als drei Kilometer oder jeweils besonders gefährlich oder besonders beschwerlich ist. Gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10 a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVfAG/SchKFrG) sind die Schülerzahlen zum 01. Dezember jedes Jahres mit <b>Stichtag</b>	Die vorzuhaltenden Listen mit den empfohlenen Angaben gibt es bereits seit einiger Zeit.  Die Überprüfung der Länge des Schulweges wird in Fällen, die knapp an der 2 km-Grenze liegen, vorgenommen und das Ergebnis der Überprüfung per Aktenvermerk festgehalten. Auf Anregung der





**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



		<p><b>01. Oktober</b> dem Landesamt für Statistik bezüglich der pauschalen Zuweisung des Staates zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung zu melden. Damit eine ordnungsgemäße Ermittlung der anspruchsberechtigten Schulkinder erfolgen kann, sind mit Stichtag 01. Oktober eines jeden Jahres Listen mit allen Schülern vorzuhalten. Es wird empfohlen, dass diese Listen Angaben zum Vor- und Nachnamen, der Klasse, des Geburtsdatums und der Anschrift (Wohnort der Schüler mit Ortsteilnamen) beinhalten. Ansonsten erschwert sich die Überprüfung und Meldung der Schülerzahlen für die notwendige Schülerbeförderung.</p> <p>Da bis auf das Schuljahr 2017/2018 keine Schülerlisten mit Stand 01.10. in der Gemeinde vorhanden sind (z.B. mit Stichtag Juni / Juli), konnte die Überprüfung bestehender Beförderungspflichten nur teilweise erfolgen. Zukünftig sind die Unterlagen vollständig in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren (z.B. Schülerlisten mit Stand 01.10., Wertmarkenausgabelisten, Liste der Schüler mit Beförderungsanspruch zum 01.10.) und nach Überprüfung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben die Meldungen an das Bayerische Landesamt für Statistik zu tätigen.</p> <p>Die Überprüfung des Schulweges (ab Schuljahr 2018/2019 aufgrund der Erfassungsbögen) dieser Schüler ergab, dass die Gemeinde im Schuljahr 2017/2018 Schulkinder aus dem Ortsteil Riedenzhofen beförderte, für die auf Grund der 2 km – Grenze keine Beförderungspflicht besteht. Eine besondere Gefährlichkeit oder besondere Beschwerlichkeit des Schulweges liegt lt. Stellungnahme des örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten beim Landratsamt Dachau nicht vor (s. Anlage 6 unseres Prüfungsberichts vom 11.05.2005). Für diese Kinder wurden Schülerwertmarken gekauft. Die angefallenen Kosten belaufen sich auf insgesamt 1.269,- € (4 Monate Wertmarke zu je 38,20 €/Monat, 7 Monate Wertmarke zu je 38,60 €/Monat). Insgesamt sind daher 1.269,- € zuviel zuschussfähige Kosten für die Schülerbeförderung gemeldet worden. An das Landesamt für Statistik wurden</p>	<p>Rechtsaufsicht erfolgt die Messung künftig nicht mehr per GoogleMaps.</p> <p>Das Landesamt hat für den bezüglich der drei Schulkinder zu viel gemeldeten Betrag zwischenzeitlich einen Abzug in einer Abrechnung über die pauschalen Zuweisungen der Schülerbeförderung vorgenommen.</p>
--	--	---	---



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrhoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



			zum Stichtag 01.10.2017 104 Kinder korrekt gemeldet. Eine Berichtigungsmeldung über insgesamt 1.269,-- € wird direkt von der Rechtsaufsichtsbehörde an das Bayerische Landesamt für Statistik erfolgen. Einen Abdruck der Berichtigungsmeldung erhält das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration sowie die Gemeinde.	
Ö	27	Hauptamt	Die Gemeinde übernimmt Bestattungskosten für verstorbene Bewohner des Franziskuswerks Schönbrunn (z.B. Belege 1100.6360/1-4/2019). Bei einer Kostenübernahme wäre zu dokumentieren, dass kein anderer Kostenträger in Frage kommt, bzw. dass es auch keine Hinterbliebenen gibt, die zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet wären. Zudem sind nur notwendige Bestattungskosten zu übernehmen und es empfiehlt sich die Erarbeitung einheitlicher Standards. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gemeindeverwaltung in den Entscheidungsprozess bzgl. der Bestattungen eingebunden ist. Vielmehr übernimmt das Franziskuswerk Schönbrunn die Organisation und lässt sich alle angefallenen Kosten erstatten, welche sehr unterschiedlich ausfallen. Seit dem Haushaltsjahr 2020 wurden außerdem keine Einzelrechnungen mehr in den begründenden Unterlagen gefunden (siehe Belege 1100.6360/6+7/2020). Siehe auch TZ 61 unseres Prüfungsberichtes vom 17.04.2013, sowie TZ 47 unseres Berichtes vom 04.06.2018.	Man wird ein Merkblatt mit einem entsprechenden Kostenrahmen in Absprache mit dem Sozialamt (Sozialbegräbnis) ausarbeiten und dem Franziskuswerk Schönbrunn vorgeben.
Ö	28	Hauptamt	Bei vorzeitiger Auflösung von Gräbern (Verzicht auf das Grabnutzungsrecht) werden keine Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,-- € nach § 2 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 4 Nr. 8 der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Röhrhoos vom 13.12.2000 erhoben (siehe z.B. Belege 7500.1142/20, 21 und 30/2020).	Wird künftig beachtet.
Ö	30	Hauptamt IT	Massenprüfungen bzw. entsprechende Prüfungsdokumentationen (z.B. durch Abhaken) sollten generell erfolgen. Dies erfordert u.a. auch die Beigabe von Arbeitsnachweisen, Wiegescheinen, Einzelabrechnungen u.ä. Die Firma Insidas rechnet für Arbeiten vor Ort bspw.	Wird künftig beachtet.



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



			<p>Stundensätze ab. Es befinden sich jedoch keine abgezeichneten Zeitaufschreibungen bei den Rechnungsunterlagen (z.B. Belege 0200.6360/7, 20/2020). Siehe auch TZ 50 unseres Prüfungsberichtes vom 04.06.2018.</p>	
Ö	31	Hauptamt	<p>Der Zweckverband Jugendarbeit rechnet für Reinigungsarbeiten für das Jugendzentrum 2020 (für den Leistungszeitraum November 2019 bis Oktober 2020) insgesamt 2.749,90 € ab. Laut Aussage der Gemeinde gibt es für die Reinigungsleistungen keine festgelegte Stundenzahl pro Monat (Art. 38 Abs. 2 GO); die Reinigungsleistungen durch den Zweckverband erfolgen nach eigenem Ermessen. Es wäre daher regelmäßig zu dokumentieren, dass entweder die berechneten Arbeitsstunden erbracht oder Ergebniskontrollen durchgeführt werden. Grundsätzlich sind die Abrechnungen des Zweckverbandes Jugendarbeit nur sehr schwer nachvollziehbar und kaum überprüfbar. Es wird empfohlen weiterhin auf mehr Transparenz und prüfbare Unterlagen zu drängen. Häufig ist unklar, welche Leistungen des Zweckverbandes bereits in der Zweckverbandsumlage (z.B. für das Jahr 2020 in der Höhe von 83.218,63 €) enthalten sind und welche Leistungen von der Gemeinde extra erstattet werden müssen. Siehe auch TZ 58 unseres Prüfungsberichts vom 04.06.2018.</p>	<p>Kontrolle erfolgt zusammen mit dem Jugendzweckverband.</p> <p>Die Anmerkungen werden mit den Verantwortlichen des Zweckverbandes besprochen und künftig beachtet.</p>
Ö	35	Hauptamt	<p>Der Prüfungsbericht über die überörtliche Rechnungsprüfung vom 04.06.2018 wurde augenscheinlich nicht ausreichend im Gemeinderat behandelt. Der Beschluss über die Kenntnisnahme des Gremiums in öffentlicher Sitzung vom 11.09.2019 lässt nicht erkennen, welche Textziffern vom Gremium behandelt wurden und ob die vorgeschlagene Vorgehensweise der Verwaltung die Zustimmung des Gemeinderats fand. Die bloße Kenntnisnahme des Gremiums impliziert noch keine Willensbildung bzw. Zustimmung. Die Bedeutung der Rechnungs- und Kassenprüfungen und der Abschlussprüfungen erfordert, dass die kommunalen Körperschaften zügig die Prüfungsberichte auswerten und die Entscheidungen ihrer zuständigen Organe herbeiführen, zu § 8 Nr. 3 Verwaltungsvorschriften</p>	<p>Wird künftig beachtet.</p>



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



			<p>zur kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (VVKommPrV). Es erscheinen nicht alle Textziffern geeignet für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung. Eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung wurde nicht vorgefunden. Die Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen sollte künftig in öffentlicher und nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung bzw. Ausschusssitzung erfolgen. Die jeweiligen Beschlüsse sollten zumindest die behandelten Nummern der Textziffern auflisten und erkennen lassen, welche Umsetzung der Gemeinderat vorgibt. Ein Abdruck des Prüfungsberichts, sowie der Stellungnahme der Verwaltung in der Sitzungsniederschrift erscheint nicht notwendig. Der Bezug auf die beschlossene Fassung (Datum) dürfte ausreichend sein.</p>	
--	--	--	--	--

**Beschluss:**

*„Der Gemeinderat nimmt die Feststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2017 mit 2020 durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Dachau zur Kenntnis und beschließt, dass der Ausarbeitung der künftigen Vorgehensweise und der TZ-Behandlung zugestimmt wird.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18**

**dafür: 18**

**dagegen: 0**



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**

## TOP 7

### Bekanntgaben und Anfragen

#### Bekanntgaben

- a) Presseinformation der Polizeiinspektion Dachau vom 16.03.2023 zur Kriminalitätsbilanz 2022 für den Landkreis Dachau. Im Jahr 2022 wurden im Landkreis Dachau 4.353 Straftaten polizeilich registriert (ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte). Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr 2021 einem Anstieg um 3,9 %. Im Vergleich zum Jahr 2019 vor der Coronapandemie ist allerdings ein Rückgang um 6,7 % zu verzeichnen. Die Kriminalitätsbelastung betrug damit 2.800 Straftaten pro 100.000 Einwohner. Der Vergleichswert für Gesamt-Bayern beträgt hier 4.698 Delikte.  
Bei Betrachtung der einzelnen Gemeinden des Landkreises wurden im Verhältnis zur Einwohnerzahl die meisten Straftaten in Bergkirchen mit 43 Delikten - jeweils pro 1.000 Einwohner - registriert, in Dachau 40 Delikte; die geringste Belastung weist mit 10 Delikten Hilgertshausen-Tandern auf. Die Vergleichswerte der übrigen Gemeinden betragen: Altomünster 15 Delikte; Erdweg 19; Haimhausen 19; Hebertshausen 24; Karlsfeld 29; Markt Indersdorf 23; Odelzhausen 29; Petershausen 25; Pfaffenhofen a.d. Glonn 15; Röhmoos 19; Schwabhausen 13; Sulzemoos 21; Vierkirchen 13; Weichs 13. Für weitere Details wird auf die Presseinformation verwiesen.
- b) Gemeinderatsmitglied Georg Niederschweiberer fragte in der Sitzung des Gemeinderats am 25.01.2023, ob es möglich wäre das zuletzt aufgestellte Geschwindigkeitsanzeigergerät am Kirchplatz in Röhmoos auszuwerten.  
Hierauf wurde von der Verwaltung veranlasst ein anderes Verkehrszähl- bzw. Messgerät aufzustellen, mit welchem ein aussagekräftigeres Ergebnis erzielt werden könnte. Der Bauhof hat dieses Gerät vom 03.03.2023 bis 17.03.2023 am Kirchplatz angebracht. Ergebnis dieser Messung ist, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit (V85) 22 km/h betrug.
- c) Die Firma Tennet TSO GmbH teilte uns am 27.03.2023 mit, dass der 1. Entwurf für den neuen Netzentwicklungsplan veröffentlicht wurde, welcher den Ausbaubedarf unserer Stromnetze beschreibt. Hierbei ist auch das aktuelle Projekt Ersatzneubau Oberbachern - Ottenhofen aufgeführt. Entgegen den bisherigen Planungen sind anstatt der bisherigen zwei Systeme mit 380 kV zukünftig auf selber Leitung vier Systeme mit 380 kV vorgesehen.  
Was dies für die aktuellen Planungen konkret bedeutet wird von der Firma Tennet aktuell abgeklärt. Jedoch sollten auch die bisherigen Planungen eine Erhöhung von zwei auf vier 380 kV Leitungen grundsätzlich ermöglichen.  
Nähere Informationen sollen uns zeitnah mitgeteilt werden.



**Niederschrift zur 27. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 19.04.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**

- d) Die Termine für die diesjährigen Bürgerversammlungen stehen wie folgt fest:
- Donnerstag 29.06.2023 in Schönbrunn (Klosterwirt)
  - Dienstag 04.07.2023 in der Grundschule Röhrmoos
  - Donnerstag 06.07.2023 in Großinzemoos (Landgasthof Brummer)
  - Montag 10.07.2023 in Sigmertshausen (Bürgergaststätte)
  - Dienstag 18.07.2023 in Biberbach (Bella Toscana)
- e) Für die Besetzung der Wahlvorstände bei der Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023 sucht die Gemeinde Röhrmoos ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Alle Wahlberechtigten können dieses Ehrenamt ausüben. Als Anerkennung für den ehrenamtlichen Einsatz wird ein Erfrischungsgeld i.H.v. 70 Euro gewährt. Ein entsprechender Aufruf wird veröffentlicht.

### **Anfragen**

Es erfolgten keine Anfragen.

Dieter Kugler  
(Vorsitzender)

Patrick Westermair  
(Schriftführer)